

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wird eine Obduktion gegen den Willen des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen vorgenommen?

Nein, außer in Ausnahmefällen, wenn die Obduktion der Untersuchung auf eine meldepflichtige Erkrankung dient oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet wird; in letzterem Fall wird sie von einem Institut für Rechtsmedizin durchgeführt.

Ist der/die Verstorbene durch die Obduktion entstellt?

Nein. Die Obduktion ist kein Hindernis, am offenen Sarg von dem Verstorbenen Abschied zu nehmen.

Verzögert sich der Bestattungstermin?

Von Seiten der Obduktion wird der Bestattungstermin nicht verzögert.

Werden Organe oder Organteile verkauft (z.B. an die Industrie)?

Nein.

Welche Kosten entstehen durch die klinische Obduktion für Angehörige und Krankenkassen?

Keine. Die Kosten werden vom Krankenhaus getragen.

Was muss ich tun, wenn mein verstorbener Angehöriger obduziert werden soll?

Der Wunsch des/der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen wird von den behandelnden Ärzten an das Pathologische Institut übermittelt, das dann die klinische Obduktion vornimmt.



Pathologisches Institut
Abteilung Allgemeine Pathologie
und pathologische Anatomie
Prof. Dr. med. Peter Schirmacher
Im Neuenheimer Feld 224
69120 Heidelberg
Tel.: 06221 56-4161
pathologie@med.uni-heidelberg.de



UniversitätsKlinikum Heidelberg

Die Obduktion
Informationen für Angehörige



ID10207_Medienzentrum Universitätsklinikum Heidelberg
Foto: Kapellenfenster Institut für Pathologie Universitätsklinikum Heidelberg

